



Anliefer- und Abholbedingungen

**der Brenntag-Gruppe
Deutschland**

Version 14

19.02.2021

Frank Tappeser

Die folgenden Bedingungen (nachstehend „Bedingungen“) sind verbindlich für alle Lieferanten, Kunden und Speditionen und sonstige betriebsfremde Personen (nachstehend „Dritte“), die das Betriebsgelände von Betrieben, bzw. Fremdlägern (nachstehend „Betriebsgelände“) der Brenntag GmbH (nachstehend „Brenntag“) betreten oder befahren, um z.B. zu beliefern bzw. Abholungen zu tätigen.

Produktspezifische Besonderheiten, die zu Abweichungen in den Anliefer- und Abholbedingungen führen, bedürfen der vorherigen Absprache und Zustimmung der Brenntag.

Die Brenntag behält sich das Recht vor, die Be-/Entladung von Containern, Tankwagen oder LKW's auf dem jeweiligen Betriebsgelände zu verweigern, wenn eine oder mehrere der unten genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.

I. Anmeldung und Einweisung

- Alle Dritten, die ein Betriebsgelände der Brenntag betreten oder befahren möchten, haben sich an der Pforte/Anmeldung anzumelden und erhalten dort eine Werksunterweisung. Auf die Geltung dieser allgemein geltenden Bedingungen wird hingewiesen. Die Bedingungen hängen im Pforten-/Anmeldungs-bereich jedes Betriebsgeländes der Brenntag gut sichtbar aus und werden auf Verlangen schriftlich ausgehändigt. Nur Dritte, die die Geltung der Bedingungen akzeptieren, erhalten Zugang zum Betriebsgelände.
- Jeder Dritte muss bei jedem Betreten einen Passierschein mit angehängten Sicherheitsrichtlinien ausfüllen, in dem er bestätigt, sich an deren Vorschriften sowie die Sicherheitsinformationen (Rückseite Passierschein) zu halten. Eine Durchsicht dieses Passierscheins ist während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände mitzuführen.
- Bei Abholungen muss im Falle eines Gefahrgut-Transportes eine gültige ADR-Lizenz, der Lichtbildausweis und der gültige Führerschein des Fahrers vorgelegt und die ADR-Checkliste ausgefüllt werden.
- Abholende Fahrzeuge werden bei Ankunft auf ihre Ausrüstung hin überprüft. Sollte die gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung nicht vollständig und in funktionsfähigem/sicherem Zustand vorhanden sein, behält die Brenntag oder deren Beauftragte sich das Recht vor, das Fahrzeug abzulehnen und die Beladung nicht vorzunehmen.
- Auftragsnummern (Brenntag/BCD Chemie Abholnummer bzw. Bestellnummer beginnend mit 8.... bzw. 45...), das Produkt, die Menge und Name und Anschrift des Auftraggebers müssen bei jeder Anlieferung/Abholung angegeben werden.

II. Allgemeine Richtlinien

- Dritte müssen sich an vertraglich vereinbarte Anliefertermine/-zeiten bzw. Ladetermine/-zeiten halten. Aus der Nichteinhaltung entstehende Standgelder oder sonstige Mehrkosten werden von Brenntag nicht übernommen.
- Anliefernde bzw. abholende Fahrzeuge müssen sich innerhalb der Warenannahme/-ausgabezeiten (s. Punkt VII anmelden.
- **Spediteure, die im Auftrag des Kunden Ware abholen, haben sich zwecks Abstimmung der Ladezeiten spätestens zwei Werktage vor der gewünschten Abholung unter den in Punkt VII aufgeführten Kontakten zu melden.**
- **Anlieferungen von Waren (verpackt und lose) müssen durch den Spediteur ebenfalls einen Werktag vor dem gewünschten Eintrefftermin unter den in Punkt VII genannten Kontakten angemeldet werden.**
- Es ist untersagt, auf dem Betriebsgelände Tanks zu entlüften, über Nacht oder am Wochenende zu parken, Reinigungs-, Wartungsarbeiten etc. an Fahrzeugen vorzunehmen oder unangemeldete Personen oder Tiere auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

III. Sicherheitsrichtlinien

III. 1. Allgemeines

Es ist untersagt:

- auf Betriebsstraßen, Ein-/Zufahrten und Gleisübergänge zu parken. Diese müssen ständig passierbar sein, insbesondere für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr.
- zusätzliche Personen (außer offiziellen Beifahrern) auf das Betriebsgelände mitzunehmen.
- unnötiger Aufenthalt auf dem gesamten Betriebsgelände, z.B. für Lenkzeitenunterbrechungen (Pausen)
- von den vorgegebenen Anfahrts- bzw. Zufahrtswegen zu den ausgewiesenen Be- und Entladestellen sowie Füll- und Entleerstellen abzuweichen.
- Betriebsfremden ohne Begleitung von Brenntag Mitarbeitern Zutritt zu Tank-, Misch- und Abfüllanlagen zu gewähren
- sich im Lagerbereich außerhalb der zugewiesenen Bereiche aufzuhalten.
- Anlagen, Lagerräume, Labore und andere Räumlichkeiten/Bereiche, die nicht im Zusammenhang mit den Be-/Entladearbeiten stehen, ohne ausdrückliche Aufforderung durch einen Mitarbeiter des Betriebs zu betreten. Davon ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Kantinen- u. Sanitärbereiche oder Bereiche, die ausdrücklich durch den Pförtner (Anmeldung) genannt wurden.
- Geräte jedweder Art ohne schriftliche Freigabe an Brenntag-Anlagen, -Anschlüsse oder Energiequellen anzuschließen oder Anlagen(-teile), Geräte oder Zubehör auf dem Betriebsgelände ohne ausdrückliche vorherige Gestattung zu verändern oder zu entfernen.
- auf dem gesamten Betriebsgelände (auch innerhalb von Fahrzeugen) zu rauchen.
- Speisen und Getränke außerhalb der gesondert dafür vorgesehenen und entsprechend beschilderten Bereiche zu verzehren.
- auf dem Betriebsgelände (mobile oder fest eingebaute) elektronische Geräte wie mobile Telefone/CB Radios zu betreiben. Alle entsprechenden Geräte sind für die Dauer des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände vollständig abzuschalten und im Fahrzeug aufzubewahren. Das Telefonieren im Fahrzeug ist ebenfalls verboten (Telefone von Brenntag stehen im Bedarfsfall zur Verfügung).
- auf dem Betriebsgelände zu filmen oder zu fotografieren. Jede Art sonstiger Aufnahmen sind nur mit vorher erteilter schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung der Brenntag erlaubt.
- bei Feuer- oder technischem Alarm andere Aufenthaltsorte als die ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen. Anweisungen des Werk- o. Lagerpersonals ist Folge zu leisten.
- das gesamte Werksgelände ohne erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu betreten.
- das Betriebsgelände unter Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten oder Alkohol und Drogen mitzuführen.

III. 2. Betreffend alle Fahrzeugführer

- Es darf nur zuverlässiges, entsprechend fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis eingesetzt werden.
- Das Fahrpersonal muss so geschult sein, dass es die Sicherheitsanweisungen in deutscher oder in englischer Sprache, die während der Betriebsunterweisung durch das Brenntag Personal bzw. Beauftragte im Betrieb gegeben werden, lesen und verstehen kann. Das Fahrpersonal muss mindestens in der Lage sein in der Terminologie des Transperanto (www.transperanto.org) zu kommunizieren.
- **Das Fahrpersonal muss sich während der Be-/ Entladung im oder unmittelbar am Fahrzeug aufhalten, sofern keine anderen Anweisungen erfolgen.**
- **Beschädigungen an Einrichtungen im Betriebsbereich oder Verkehrsunfälle sind unverzüglich – in jedem Fall vor Verlassen des Betriebsgeländes – an den Betriebs- oder Standortleiter zu melden.**
- Fahrzeugführer müssen folgende persönliche Schutzausrüstung (PSA)* beim Betreten des Betriebes tragen:

Für **TKW** Fahrer*:

- 1) Vollschutzbrille
- 2) Schutzhandschuhe
- 3) Geschlossene Sicherheitsschuhe (ggf. leitfähig nach DIN EN 61340-4-3)

- 4) Körperbedeckende (lange) Arbeitsschutzkleidung (chemisch resistent; Overall oder Jacke und Hose/leitfähig nach DIN 1149-1) oder ggf. chemikalienbeständiger Schutzanzug
- 5) Warnweste o. Arbeitskleidung mit Warnfunktion
- 6) Arbeitsschutzhelm

Für **Stückgut** Fahrer*:

- 1) Schutzbrille
- 2) Schutzhandschuhe
- 3) Geschlossene Sicherheitsschuhe (ggf. leitfähig nach DIN EN 61340-4-3)
- 4) Körperbedeckende (lange) Arbeitsschutzkleidung (Polyester-Baumwolle; Overall oder Jacke und Hose)
- 5) Warnweste o. Arbeitskleidung mit Warnfunktion
- 6) Arbeitsschutzhelm

(* Fehlende Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) können im Bedarfsfall (soweit vorrätig) an den Standorten der Brenntag käuflich erworben werden.)

III. 3. Betreffend Fahrzeug und Werksverkehr

- Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen der deutschen Gesetzgebung und somit u.a. den Anforderungen der StVZO und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit DGUV 70 in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- Eine Beladung von Fahrzeugen darf nur erfolgen, wenn das Fahrzeug von seiner Ausstattung, Beschaffenheit und Nutzlast her für die vorgesehene Nutzlast geeignet, zugelassen, in vorschriftsmäßigem Zustand erhalten, sowie technisch und optisch einwandfrei ist.
- Fahrzeuge, die für den Transport von Gefahrgütern eingesetzt werden, müssen nach ADR neben der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Fahrzeugbesatzung nachstehende Ausrüstungsgegenstände mitführen:
 - 1) Schriftliche Weisung gemäß Kapitel 5.4.3 ADR
 - 2) Warntafeln und Gefahrzettel fest am Fahrzeug angebracht
 - 3) Mindestens einen bzw. zwei Unterlegkeile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen
 - 4) Ein Warndreieck und eine orangefarbene Warnblinkleuchte
 - 5) Eine geeignete Warnweste je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
 - 6) Eine Handlampe (nicht Metall) je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
 - 7) Ein Atemschutz je Mitglied der Fahrzeugbesatzung bei Transport von bestimmten Stoffen (giftig, gasend) oder Gasen
 - 8) Auffangbehälter aus Kunststoff
 - 9) Schaufel
 - 10) Zwei Feuerlöscher (gesamt mindestens 12 kg – 1 x mind. 6 kg)
 - 11) Kanalisationsabdeckung mindestens 90cm x 90cm
 - 12) Erste-Hilfe-Kasten
 - 13) Augenspülflüssigkeit
- Befolgen der Geschwindigkeitsbeschränkungen von nicht mehr als (10km/h) und Parkanweisungen im Betrieb.
- Gabelstapler und Schienenfahrzeuge haben stets Vorrang.

IV. Stückgut

IV. 1. Allgemein

- Flachbettfahrzeuge oder Kippfahrzeuge können nicht beladen werden.

- Fahrzeuge müssen ausreichend dimensioniert sein, um die komplette, zur Abholung durch Brenntag bereitgehaltene Ladung aufnehmen zu können.
- Die Fahrzeuge müssen sauber und zum Beladen vorbereitet sein (müssen geeignet sein, um mit einem Gabelstapler bzw. Hubwagen befahren zu werden, Boden und Seitenwände dürfen keine Beschädigungen aufweisen).
- Der Aufbau der Fahrzeuge muss eine formschlüssige/kraftschlüssige Ladungssicherung zulassen.
- Beschädigte Ware darf den Betrieb nicht verlassen. Im Falle von erkennbaren Beschädigungen an Verpackung oder Ware muss die Ware gesperrt werden und bis zu einer ggf. nach einer Detailprüfung erfolgenden Freigabe durch Brenntag zur Abholung auf dem Betriebsgelände verbleiben.

IV. 2. Beladung und Entladung

- Während des Be-/Entladevorganges muss der Fahrzeugmotor ausgeschaltet (gilt nicht für TKW die mit Eigenluft entladen werden), die Handbremse angezogen und das Fahrzeug durch Unterlegen von Unterlegkeilen (mindestens ein Keil bzw. zwei Keile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen) gegen Wegrollen gesichert sein. Die Keile sind vom Spediteur zu stellen.
- Es darf nur auf Weisung eines Brenntag Mitarbeiters be-/entladen werden. Sofern und soweit Dritte selbst be- oder entladen geschieht dies auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung.
- Es ist erforderlich, dass die Dritten während des Ladevorgangs durch die Brenntag anwesend sind, um zu überprüfen, ob die zur Ladung kommenden Mengen jedes Produktes mit den vereinbarten Produktmengen gemäß Frachtpapieren übereinstimmen und ob die Verpackung unbeschädigt und vollständig ist. Der Fahrer muss dann eine Empfangsbestätigung unterzeichnen, dass er die Ware und Dokumente in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat. Der Spediteur (vertreten durch den Fahrer) ist danach bis zur Entladung beim Kunden für die Ladung verantwortlich.
- Ohne Anweisung durch Brenntag ist es nicht erlaubt, dass Fahrer Fahrzeuge mit eigenen Geräten be-/entladen.
- Stapeln von Ware ist generell nicht erlaubt (Ausnahme: Fassware in Containern oder wenn Gebinde dafür zugelassen sind und entsprechende Ladungssicherung erfolgt). Weiterhin ist das Brenntag-Lagerpersonal nicht dafür verantwortlich, fremde Produkte in Fahrzeugen Dritter so umzustellen, dass sichergestellt ist, dass Brenntag Produkte vollständig verladen werden können.
- Fässer, die auf Paletten geladen wurden, dürfen während der Transportkette zur Laderaumoptimierung nicht von den Paletten herunter genommen werden.

IV. 3. Ladungssicherung

- Nach der abgeschlossenen Be-/Entladung hat eine ordnungsgemäße Ladungssicherung durch den Fahrer zu erfolgen.
- Mittel zur Transportsicherung (z.B. Gurte, Klemmbretter, Antirutschmatten etc.) sind vom Spediteur zu stellen.
- Die folgenden europäischen DIN-Normen geben eindeutige Richtlinien für die Fahrzeugstellung zum Transport der Produkte vor:
 - DIN EN 12195-2 für Zurrgurte aus Chemiefaser
 - DIN EN 12640 für Zurrpunkte
 - DIN EN 12642 für Fahrzeugaufbauten
- Mindestanforderungen sind dabei:
 - Intakte Zurrgurte und Ratschen in ausreichender Anzahl für jede Palettenreihe
 - Intakte und ausreichende Zurrpunkte zum Niederzurren jeder Palettenreihe (Lochleiste)

Intakte und ausreichende Anzahl an Alu-, Holzbrettern pro Feld zur Seitensicherung.

V. Bulkware

V. 1. Tankzug/-Container Ausrüstung

- Zur Beladung und Entladung von Bulkware werden generell nur Einkammertankzüge akzeptiert. Bei Kombipartien oder in Ausnahmesituation können nach vorheriger Absprache auch

Mehrkammertankzüge eingesetzt werden. Der Einsatz von Mehrkammertankzügen erfordert eine schriftliche Zusage der beauftragenden Brenntag-Transportdisposition.

- Beim Einsatz von Containern sind nur Chassis zu verwenden, die hinten mit dem Container bündig abschließen.
- Tankzüge bzw. -Container müssen über eindeutig spezifizierte und gekennzeichnete Erdungspunkte verfügen.
- Die genaue Literzahl muss auf der Außenseite des Tanks angegeben sein.
- An der Außenseite des Tanks müssen das genaue Eigengewicht und das maximal erlaubte Bruttogewicht in kg angegeben sein.
- Tankzüge müssen mit einem Kompressor ausgestattet sein. Der Einsatz darf nur nach Anweisung durch Brenntag an der jeweils zugewiesenen Entladestelle erfolgen.
- Handlauf und Laufsteg sind vorgeschrieben (der Tankzug/Tank-Container muss über den Laufsteg überquerbar sein. Der Laufsteg muss aus Gitterrosten bestehen, Riffelbleche sind nicht erlaubt). Der Handlauf muss die komplette Länge des Tanks abdecken.
- Bei temperaturgeführten Gütern darf nur isoliertes Equipment verwendet werden.
- Fahrzeuge müssen bei temperaturgeführtem Ladegut mit einer Heizung/Kühlanlage ausgestattet sein und eine funktionierende Temperaturanzeige haben.
- Fahrzeuge müssen den geltenden Gesetzen entsprechen (StVZO).

Ausrüstung für Tanks mit mehreren Kammern (nur wenn vorher abgestimmt bzw. speziell angefordert – siehe oben):

- Nummern der Kammern und genauer Inhalt (in Litern) müssen an der Außenseite der Ausrüstung ersichtlich sein.
- Ausläufe sollten in Übereinstimmung mit den Nummern der Kammern nummeriert sein (die Nummerierung der Kammern sollte an der Vorderseite beginnen).
- Jede Kammer muss über einen eigenen Auslauf verfügen.
- Jede Kammer muss mit einer funktionierenden Temperaturanzeige ausgestattet sein, wenn es sich um temperaturgeführtes Ladegut handelt.

V. 2. Anschlüsse

- Bei Beladung von oben:
 - durch Mannloch oder Einfüllrohr plus Gaspindel u. Überfüllsicherung
 - bei Beladung von Säuren und Laugen muss ein 2“VK“ Anschluss im Domkasten vorhanden sein
- Bei Entladung von unten:
 - Auslaufhalterung mit Staubkappe
- Anschluss muss immer mit Boden- und Auslaufventil ausgerüstet sein (abhängig vom Abstand zwischen dem Boden des Tanks und dem Auslaufventil)
- Fahrzeuge müssen mind. mit VK 50 und 80 sowie MK 50 und 80 Kupplungen ausgestattet sein.
- Entladung von Natronbleichlauge erfolgt nur mit 3 Zoll-Linksgewinde

V. 3. Mannloch

- Die Mannloch-Dichtungen müssen aus PTFE oder vergleichbarem Material sein.
- Die Mannlöcher müssen sich über der Mitte des Tanks und über dem höchst möglichen Flüssigkeitsstand der entsprechenden Kammer befinden.
- Der Durchmesser des Mannlochs muss mindestens 500 mm betragen.
- Siliconhaltige Mannlochdichtungen werden von uns im Lösemittelbereich nicht akzeptiert.
- Alle Anschlagbolzen oder vergleichbare Befestigungen müssen in gutem Zustand sein.
- Die Ränder der Mannlöcher müssen sauber sein und dürfen keine Beschädigungen aufweisen.
- Die Abdeckungen der Mannlöcher müssen 180° zu öffnen sein.
- Der Verschluss der Abdeckung darf nicht durch ein Hindernis blockiert werden.
- Der Durchmesser des Reinigungslochs muss mindestens 300 mm betragen.

V. 4. Schläuche

- Sie müssen mindestens 6 m lang sein und mit Staubkappen ausgerüstet sein.
- Schläuche müssen immer in einem Behälter transportiert werden. Eine Überprüfung der Schläuche muss möglich sein.
- Beim Ein- und Auslagern von Lösemitteln dürfen nur leitfähige Schläuche verwendet werden.
- Sowohl die Schläuche als auch die Anschlüsse, die ständig mit den Schläuchen verbunden sind, müssen einmal im Jahr durch eine Druckbelastung und gegebenenfalls die Leitfähigkeit überprüft werden.
- Die Testergebnisse müssen vom Spediteur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden oder der Schlauch muss mit einem entsprechenden Stempel versehen sein.
- Das Reinigungszertifikat muss bestätigen, dass sowohl der Tankzug, als auch die Schläuche gereinigt wurden.

V. 5. Beladung und Entladung

- Während des Be-/Entladevorganges muss der Fahrzeugmotor ausgeschaltet, die Handbremse angezogen und das Fahrzeug durch Unterlegen von Unterlegkeilen (mindestens ein Keil bzw. zwei Keile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen) gegen Wegrollen gesichert sein. Die Keile sind vom Spediteur zu stellen.
- Bei der Be-/Entladung mit Lösemitteln ist das Fahrzeug zwingend zu erden (Potenzialausgleich).
- Auch bei der Probenahme muss das Fahrzeug immer vorher geerdet werden (überwachten Potenzialausgleich anschließen). Die Probenahme darf frühestens 10 Minuten nach Abstellen des Fahrzeuges und Anbringung des überwachten Potenzialausgleichs erfolgen (statische Aufladung – Reifen).
- Bei Be-/Entladung und zur Probeentnahme muss die PSA (s. Punkt 3) angelegt sein. Bei bestimmten Stoffen (giftig, gasend, gefährlich) ist zusätzlich ein geeigneter Atemschutz erforderlich, wenn nicht durch geeignete andere Maßnahmen, wie eine Objektabsaugung, eine Gefährdung verhindert werden kann.
- Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen sind die Einrichtungen zur Luftreinhaltung (Absaugung, Gaspengel, ...) sowie die Einrichtungen zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen ordnungsgemäß zu verwenden. Fahrzeuge die beim Be- oder Entladen verschmutzt werden, dürfen das Betriebsgelände erst nach Entfernung der Produktreste verlassen.
- Es darf nur nach Freigabe unter Aufsicht und Weisung eines Brenntag Mitarbeiters be-/entladen werden.
- Bei **Tankabfüllung** müssen die Fahrer am Fahrzeug bleiben, um den Entladevorgang zu beaufsichtigen. Es muss gewährleistet sein, dass die Fahrer den Entladevorgang in Notfällen zu jeder Zeit unmittelbar stoppen können.
- Bei **Gebindeabfüllung** ist den Anweisungen des Brenntag Personals zu folgen
- Produktaustritte bei Be- oder Entladevorgängen ist unverzüglich – in jedem Fall vor Verlassen des Betriebsgeländes – einem Mitarbeiter der Brenntag zu melden und ordnungsgemäß zu beseitigen.

- Ein EFTCO Reinigungsnachweis (European Cleaning Document) muss vor der Befüllung vorgelegt werden.
- Soll nach Absprache ungereinigt neu beladen werden, muss eine Vorproduktbescheinigung sowie der Reinigungsnachweis (European Cleaning Document) der letzten Reinigung vorgelegt werden. Diese stellt sicher, dass keinerlei Verunreinigungen in den Tank gelangt sind.
- Bei der Entladung werden ausschließlich die Schläuche der Spediteure benutzt, soweit keine anderen Anweisungen durch Brenntag erfolgen.
- Absperrorgane sowie Domdeckel etc. am Fahrzeug, sind durch den Fahrzeugführer sorgfältig zu verschließen.

V. 6. Probenahme

- Die Probenahme darf nur auf dem Betriebsgelände nach Anweisung durch Brenntag in dazu zugewiesenen Bereichen durchgeführt werden.
- Aus Sicherheitsgründen ist die Probenahme, wenn immer möglich, über das Bodenventil vorzunehmen.
- Ist in Ausnahmefällen eine Probenahme über den Domdeckel erforderlich, hat dies mit dem dafür erforderlichen Sicherheitsequipment (z. B. Absturzsicherung o. Sicherheitsgeländer) zu erfolgen.
- Bei leicht entzündbaren Produkten darf die Probenahme nur in explosionsgeschützten Bereichen erfolgen (siehe auch unter Beladung und Entladung).

V. 7. Vorladungen

- Beladung erfolgt nur bei Vorlage eines Reinigungsnachweises (European Cleaning Document) entsprechend EFTCO.
- Aus Qualitätsgründen werden Vorladungen mit Basen, oberflächenaktiven Substanzen wie Tenside, Silikone, fluorierte Verbindungen, Fette und Öle nicht akzeptiert. Ein solches Vorprodukt ist auch dann nicht zulässig, wenn vor Beladung mit Brenntag Produkten eine Reinigung vorgenommen wurde.

V. 8. Besonderheiten bei dem Transport von Sonderqualitäten (Lebensmittel-, Futtermittel- und Pharmaprodukte)

Für den Transport von Sonderqualitäten sind zusätzlich zu den unter V.1-V.7 aufgeführten Punkten besondere Aspekte zu beachten.

Für den Transport von Pharmaprodukten werden spezielle Vereinbarungen mit den Transporteuren geschlossen.

Für den Transport von Life Science Produkten sind die „Transportanforderungen Life Science“ der Brenntag-Gruppe zu beachten. Diese werden auf Anforderung gerne zur Verfügung gestellt.

VI. Unser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie ggf. daneben bestehende individualvertragliche Vereinbarungen bleiben durch diese Bedingungen unberührt.

VII. Anschrift, Kontakt und Warenannahme-/ausgabezeiten

VII. 1. Eigene Standorte

Die Anmeldung für Abholung oder Anlieferung muss mind. 1 Std. vor Ende der Warenannahme/ausgabezeiten durch Dritte persönlich an der Pforte erfolgen.

Brenntag GmbH

Am Röhrenwerk 46

47259 Duisburg

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 203 – 7582-6015

Fax.-Nr./Pforte: +49 (0) 203 – 7582-6037

E-Mail: Materialdispo_WE-DE03@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

Stückgut: MO – FR 07:00 – 14:00 Anlieferung

(Achtung: Möglichkeit zur Heckentladung zwingend notwendig!)

(Ladefensterbuchung erforderlich unter www.cargoclix.com/brenntag)

MO – FR 08:00 – 15:00 Abholung

BULK: MO – DO 07:00 – 16:00; FR 07:00 – 14:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Carl-Benz-Straße 8 / 9

60314 Frankfurt am Main

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 69 – 401004-21 (-47/-41)

E-Mail: Materialdispo_WE-DE04@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

Stückgut: MO – DO 08:00 – 14:00; FR 08:00 – 12:00

BULK: MO – FR 06:00 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Boschstraße 3

08371 Glauchau

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 3763 – 794 (-2270/-2311)

E-Mail: Materialdispo_WE-DE08@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

Stückgut: MO – DO 09:00 – 14:00; FR 09:00 – 12:00

BULK : MO – DO 09:00 – 14:00; FR 09:00 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Hannoversche Straße 40

21079 Hamburg

Anlieferung:

Tel.-Nr.: +49 (0) 40 – 735061-601 (-602)

E-Mail: Materialdispo_WE-DE15@brenntag.de

Abholung:

Tel.-Nr.: +49 (0) 40 – 735061-333

E-Mail: admin.de15@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

Anlieferung:

Stückgut: MO – DO 07:00 – 13:00; FR 07:00 – 12:00

BULK: MO – DO 06:00 – 12:00; FR 06:00 – 12:00

Abholungen:

Stückgut: MO – DO 08:00 – 15:30; FR 08:00 – 14:00

BULK: MO – DO 07:00 – 12:00; FR 08:00 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Dieselstraße 5

74076 Heilbronn

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 7131 – 775-63 (-63/-68/-57)

E-Mail: Materialdispo_WE-DE07@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

Anlieferung:

Stückgut: MO – DO 06:00 – 13:00; FR 06:00 – 12:00

BULK: MO – FR 06:00 – 12:00

Abholung:

Stückgut: MO – DO 06:00 – 15:00; FR 06:00 – 13:00

BULK: MO – FR 06:00 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Merkurstraße 47

67663 Kaiserslautern

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 631 – 53562-61

E-Mail: Materialdispo_WE-DE05@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

Stückgut: MO – FR 08:00 – 12:00

BULK: MO – FR 06:00 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Am Fieseler Werk 9

34253 Lohfelden

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 201 – 6496-2817 (-2829)

E-Mail: Materialdispo_WE-DE09@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

Stückgut: MO – DO 06:30 – 14:00; FR 06:30 – 12:00

BULK: MO – DO 06:30 – 14:00; FR 06:30 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Rupert-Bodner-Str. 20

81245 München

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 89 – 86481-338 (-333)

E-Mail: Materialdispo_WE-DE13_17@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

(Ausnahmen bei frühzeitiger Absprache mit SL möglich)

Stückgut: MO – DO 07:00 – 14:30; FR 07:00 – 11:30

BULK: MO – DO 07:00 – 14:30; FR nach Absprache

Mittagspause: MO – DO 12:00 – 12:45

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Am Nordseekai 22

73207 Plochingen

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 7153 – 7015-39 (-53) (-42)

E-Mail: Materialdispo_WE-DE06@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

Stückgut: MO – FR 08:00 – 16:00 (Anlieferung)

MO – FR 08:00 – 16:00 (Abholung)

(Ausnahmen nach telef. Voranmeldung möglich)

BULK: MO – DO 06:00 – 15:00; FR 06:00 – 12:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Carl-Zeiss-Straße 2a – 4

66877 Ramstein-Miesenbach

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 6371 – 9635 (-39)

Ansprechpartner: Herr Biedinger/Herr Bode

Warenannahme/ausgabezeiten

Anlieferung:

Stückgut: MO – DO 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00;

FR 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 14:00

Abholungen:

Stückgut: MO – DO 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00;

FR 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 14:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Brenntag GmbH

Nicolaus-Otto-Str. 40

89079 Ulm

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 731 – 94600 (-45) (-49)

E-Mail: Materialdispo_WE-DE13_17@brenntag.de

Warenannahme/ausgabezeiten

Anlieferung:

Stückgut: MO – DO 07:00 – 14:00; FR 07:00 – 12:00;

BULK MO – DO 07:00 – 13:00; FR 07:00 – 11:00

Abholungen:

Stückgut: MO – DO 07:00 – 15:00; FR 07:00 – 14:00;

BULK: MO – DO 07:00 – 13:00; FR 07:00 – 11:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

VII. 2. Fremdläger

Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH

Moerser Str. 143

47059 Duisburg

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 203 73 808 (-603/-550)

Ansprechpartner: Frau Vranjkovina / Herr Sperke

Warenannahme/ausgabezeiten

Stückgut: MO – DO 7:00 - 14:00; FR 7:00 – 13:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Driessen United Blenders

Voltstraat 5

5753 RL, Deurne

Niederlande

Tel.-Nr./Pforte: +31 (0) 493- 750610

Ansprechpartner: Roy Roestenburg

Warenannahme/ausgabezeiten

Stückgut: MO – FR 7:00 - 15:30

Bulk: MO – FR 7:00 - 15:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

Kautetzky Internationale Spedition GmbH & Co.KG
Rheinstraße 32a
35260 Stadtallendorf

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 6428 - 449953

Ansprechpartner: Herr Günther

Warenannahme/ausgabezeiten

Stückgut: MO – FR 8:00-12:00 / 13:00-17:00

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

DEFRU Logistik GmbH

Kopernikusstraße 43

47167 Duisburg

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 203 – 50003 (-113)

Ansprechpartner: Herr Paasch/Herr Winter

Warenannahme-/ausgabezeiten

Stückgut: MO – DO 08:00 – 16:00

FR 08:00 – 15:00

Avisierung erforderlich:

mindestens 24 h vorab an Zeitfenster@defru.de

(entfällt bei Brenntag Auslagerungen (nicht Selbstabholer) ab DE84)

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)



Waldecker Straße 21
99444 Blankenhain

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 36459 – 45-161
Ansprechpartner: Frau Andrea Schwarz

Warenannahme-/ausgabezeiten

Stückgut: MO – FR 7:00 Uhr bis 15:45
(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

C. STEINWEG HANDELSVEEM BV

Theemsweg 26
3197 KM ROTTERDAM (LAGER)
Niederlande

Tel.-Nr./Pforte: +31 (0) 10 – 4879496
Ansprechpartner: Frau Ashley de Hoog

Warenannahme-/ausgabezeiten

Stückgut: MO – FR 07:00 – 11:30 / 12:00 -14:30
Bulk: MO – FR 07:00 – 11:30 / 12:00 -14:30
(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)

F.I.T. Logistics GmbH
Otto-Hahn-Str. 24

40721 Hilden

Tel.-Nr./Pforte: +49 (0) 2103 – 27827 - 0

Ansprechpartner: Herr Lamm / Frau Keitemeier

Warenannahme-/ausgabezeiten

Stückgut: MO – FR 08:00 – 16:00

Avisierung erforderlich:

mindestens 24 h vorab an service@fit-logistics.de

(Abweichende individuelle Zeitvorgaben sind einzuhalten)